



## **Einführung des Fachs Informatik als obligatorisches Fach an Gymnasien; Änderung des Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15. Februar 1995; Eröffnung der Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision: Beschlussfassung**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Am 27. Oktober 2017 nahm die Plenarversammlung Kenntnis vom Anhörungsbericht „Informatik am Gymnasium“. Sie verabschiedete den vorgelegten Rahmenlehrplan.  
Gleichzeitig entschied sie, das Fach „Informatik“ am Gymnasium als obligatorisches Fach (analog Wirtschaft und Recht) einzuführen und als Teil des Lernbereichs „Mathematik und Naturwissenschaften“ vorzusehen. Die Einführungsfrist soll vier Jahre betragen.
- 2 Die Plenarversammlung beauftragte das Generalsekretariat, zusammen mit dem Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI) die notwendige Änderung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) / der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) vorzubereiten und den zuständigen Organen (EDK-Plenarversammlung durch das Generalsekretariat, Bundesrat durch das SBFI) bis spätestens Mitte 2018 zum Erlass vorzulegen.
- 3 Aufgrund der Beschlüsse der EDK-Plenarversammlung und der Ergebnisse der 2017 durchgeführten Anhörung schlägt das Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit dem SBFI folgende Änderungen der Artikel 9, 11 und 26 des Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vor:
  - 3a Art. 9 Abs. 5<sup>bis</sup> (neue Inhalte)  
Gemäss Beschluss der EDK-Plenarversammlung soll das Fach „Informatik“ – neben der bereits bestehenden Einführung in Wirtschaft und Recht – als weiteres obligatorisches Fach für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt werden.
  - 3b Art. 11 Bst. a Ziff. 2 (neue Inhalte)  
Gemäss Beschluss der EDK-Plenarversammlung soll das Fach „Informatik“ in den Lernbereich „Mathematik und Naturwissenschaften“ aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Kantonen vorgeschlagen, die heutige Bezeichnung des Lernbereichs um den Begriff „Informatik“ zu erweitern; dies soll die Bedeutung, die dem Fach Informatik in den Zielen der Ausbildung am Gymnasium zukommt, unterstreichen.  
Etwa zehn Kantone wünschen ausserdem, dass der prozentuale Anteil der Unterrichtszeiten für den betreffenden Lernbereich im Umfang von 3 % bis 10 % erhöht wird, um der Einführung des neuen Fachs Rechnung zu tragen.  
Das Generalsekretariat schlägt vor, Art. 11 Bst. a Ziff. 2 wie folgt zu ändern:  
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27–37 %“.
  - 3c Art. 26 Abs. 3 (neu)  
Um dem Aufbau von geeigneten Aus- und Weiterbildungen für Informatiklehrpersonen die von zahlreichen Anhörungsteilnehmenden geforderte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, hat die

EDK-Plenarversammlung für die Einführung des Fachs Informatik eine Frist von vier Jahren festgesetzt. Artikel 26 soll daher um einen neuen Absatz ergänzt werden, der diese Frist angibt.

- 4 Da über den Grundsatz der Einführung des Fachs Informatik am Gymnasium bereits Anfang 2017 eine breit angelegte Anhörung durchgeführt wurde, wird der nun erarbeitete Rechtstext nur einem eingeschränkten Adressatenkreis zur Anhörung vorgelegt: den Konferenzmitgliedern, swissuniversities, der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), dem Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) und dem Syndicat des enseignants romands (SER). Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

**Der Vorstand beschliesst:**

- 1 Zur vorgesehenen Änderung des MAR wird eine Anhörung durchgeführt.
- 2 Die Anhörung wird per 1. Februar 2018 eröffnet und dauert zwei Monate.

Bern, 25. Januar 2018

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Anhang:

- Änderung des MAR, Entwurf vom 25. Januar 2018

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Anhörungsadressaten
- SBFI
- SMAK
- SMK

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

252.12-2 CA/mh